



Satzung des Kölner Kulturrat e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kölner Kulturrat** - im Folgenden „**Kölner Kulturrat**“ oder „**Verein**“ genannt -.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in der Stadt Köln. Der Kölner Kulturrat möchte dabei insbesondere zu einer stetigen Weiterentwicklung der Kulturarbeit der Stadt Köln beitragen, damit Köln weiterhin im überregionalen und internationalen Vergleich eine herausragende Stellung aufrechterhalten bzw. ausbauen kann.

1. Repräsentation des hohen privaten Engagements für Kunst und Kultur in Köln.
2. Vertretung des Gesamtinteresses seiner Mitglieder.
3. Erhaltung und Motivation des privaten Engagements durch Sicherstellung eines Verhältnisses zur Kulturpolitik und Verwaltung der Stadt Köln, das beiderseits durch Offenheit, Respekt und den Wunsch zu nützlicher und erfolgreicher Kooperation im Interesse von Kunst und Kultur bestimmt ist.
4. Beratung und Bereitstellung von fachlichem know-how für die weitere Entwicklung von Kunst und Kultur in Köln und ihre Finanzierung.
5. Tätigwerden als Impulsgeber für die kontinuierliche Umsetzung des Kulturentwicklungsplans.
6. Bereitstellung eines interdisziplinären Gremiums, das den Begriff dessen, was „Kunststadt Köln“ bedeutet, sichtbar macht.
7. Intensivierung der Kontakte mit nationalen und internationalen Kunst- und Kulturmetropolen.
8. Vertrauenswerbung für die „Kunststadt Köln“.
9. Ausprägung und Unterstützung eines Kölner Kulturmarketings.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Ersatz notwendiger Auslagen vorgesehen werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft bzw. mangels einer solchen Bestimmung im Auflösungsbeschluss an die Stadt Köln. Der Empfänger hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur in Köln zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können kulturfördernde Körperschaften, Gesellschaften oder sonstige Personen sein. Natürliche Personen können Mitglied sein, sofern sie herausragende Bedeutung für die Kultur in Köln haben.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines (1) Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Gesellschaften durch Auflösung, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
 - b) Mitglieder, die den Interessen des Vereins gröblich zuwider handeln oder länger als zwölf (12) Monate trotz Mahnung mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Betroffene muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines (1) Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreien. Der Vorstand ist berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Beitragszahlung in einer Beitragsordnung festzulegen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (s. § 6)
- b) der Vorstand (s. § 7)
- c) der geschäftsführende Vorstand (s. § 8)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen. Darüber hinaus sind sie einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel (1/10) aller Mitglieder schriftlich beantragt. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Gäste einladen.
2. Mitgliederversammlungen werden von dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen unter Bekanntgabe der Tagsordnung schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden von einem der Sprecher des Vorstands geleitet.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, vertritt eine Person mehrere Vereine, hat er die entsprechende Anzahl von Stimmen. Körperschaften, Gesellschaften oder sonstige Personenvereinigungen, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind, müssen jeweils durch einen vertretungsberechtigten Repräsentanten vertreten werden. Dieser Repräsentant hat auf Verlangen des Versammlungsleiters seine Vertretungsbefugnis für das von ihm vertretene Mitglied nachzuweisen.
5. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
 - d) Wahl des Vorstands und ggfs. von Rechnungsprüfern,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst mit Ausnahme der Fälle, in denen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienen Mitglieder erforderlich (s. auch § 9).

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier (4), höchstens neun (9) Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei [3] Jahren gewählt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt dabei bis zu zwei Sprecher des Vorstandes, sowie den Schriftführer und den Schatzmeister sowie ein weiteres Mitglied für den Fall, dass es nur einen Vorstandssprecher gibt. Diese vier (4) Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zudem wählt die ordentliche Mitgliederversammlung bis zu fünf (5) weitere Vorstandsmitglieder, die als Beisitzer den geschäftsführenden Vorstand unterstützen, ohne selbst Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu sein. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Rest des Vorstands das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu zwei Sprechern des Vorstandes, sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Sprecher des Vorstands ist zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sind zwei Sprecher gewählt, so sind sie beide jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies auf zwei (2) aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens sechs (6) Wochen auseinander liegen müssen, jeweils mit drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder beschlossen worden ist.
2. Auflösungszeitpunkt ist der 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte der in vorstehender Ziffer 1. genannten Mitgliederversammlungen, die die Auflösung beschlossen haben, stattgefunden hat.